

Ink.

Preben



Mieaeude und folgende Abdrücke derer weaen Aus-
 schreibung dieses Jahr fälliger Land- und Trant- Steuern/
 an uns die Kreis- Einnähmere ergangener Verordnungen/
 aben in mehrern Nachrich / was so wohl bei deren Ein-
 bring- und Verrechnung / als sonst / allenthalben zu beobach-
 ten / wie nemlich 1. die Catastra, oder neuen Steuer- Ab-
 schläge / welche zwischen dato und Laetare, nach Abmweifung beige-
 fügten Schematis, doppelte gefertiget / bei zwanzig Tablern Straaffe /
 einzufenden / 2. die dabray sich gründende Register oder Einrechnun-
 gen beschaffen oder eingerichtert sein. 3. Die Steuerbahren Stände bei
 gleichmäffig- auch wohl erhöheter Straaffe / und nichts mindrer ab-
 gedroheter militairisch- ja / wo es nöthig / gestärkter Execution,
 den zur Abrechnung hierinnen ausdrücklich bestimmten Taag gewiß
 und unfehlbar innen halten / auch 4. die Steuer- Abführung mit wohl-
 forcirtet und unverruffener Münze / gebührend leisten sollen.

Damit nuhn unsers Obrts nichts verabsäumet / sondern es beregten
 Ständen von Schrift- Cassen / Aemtern und Städten / oder deren
 Einnähmern / in Zeiten kund gemacht werde: So haben wirh aus-
 wändig benieitem Stande oder Obrt nicht allein durch gegenwär-
 tiges Patent, welches / richtiger Überbringung halber / von gewis-
 ser und bekantter Hand zu unterschreiben ist / sondern auch zum La-
 tare- Termin den 21. Martii, und zum Bartholomæi Vohrbeschiede
 den 7. Augusti, ernennen und abheraumen: Daneben aber sie
 nochmahls der schuldigen Observanz, und daß nach Verlauff des die
 Woche nach Judica und Crucis sich endenden Vohrbeschieds / die Sä-
 migen sofort / auch mit vohrhin öfters bedroheter Versagung habender
 Compensationen / executivè compellirer / und die verfallene Straaffen
 zugleich exigiret werden müssen / erinnern wollen. Wie wir nuhn
 sie gern aller Ungelegenheiten geübriker sähnen mögten: also sind wirh
 ihnen / bei Begäbenheiten / zu Dienst und freundlicher Willführung
 genuegt. Signatum Dresden / am 8. Febr. Anno 1688.

Meißnisch- Erzgebürgischer Kreisse
 verordnete Steuer- Einnähmere.

Hannß Heinrich von Schönberg/
 Antonius von Schönberg/
 und
 Der Rath zu Dresden.

Schema Catastri,
Welchennach die erfordernten neuen Steuer-
Abnsehläge / zu der iziges 1688. Jahres angegan-
genen Derwilligung / einzurichten.

Volle Schotte de Ao. 1628.		Gangbare Schotte.	decrem. Schotte.	caduc- Schotte.
- - - -	halben			
	Auf einer ganzen Hufte Landes/nach viertheil			
	--- Scheffel Feld/			
	--- Acker Wieserwachs/			
	--- Acker Holz/			
	--- Acker oder Pfahlsauffen/ Weimberg oder ande- re Zugehör/			
	(Hier ist / wann Beschreibung vor- handen/ hinzu zu thun/)			
	Wie viel Schotte oder was / ver- möge gnädigsten Befehls sub dato - - - -			
	von - - - - bis - - - -			
	wegen Brand-			
	Wasser-			
	Wetter-oder andern Scha- dens/ (oder was sonst für Ursachen sind) moderiret oder beschreibet.			

W^eil auch / wegen des Geiſtlichen Beneficii / daß die Percipienten / bei deſſen
Genuß / wider die gute Intention des Geſtiſſis / mit einigen Abforde-
rungen verkürzet werden / hiernächſt folgende gnädigſte Verordnung vom 19.
Decembris, abgewichenen Jahres / ergangen; So haben ſich die Beamten
und Einnähmere / derſelben gemäß / ebenfalls gehorſamſt zu bezeigen.

Hoch- und Erleuchteter Gnaden/
Johann Georg der Dritte / Herzog
zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / &c.
Chur- Fürſt / &c.

Sie und liebe Getreue / Wir vernehmen
mißfälligſt / daß die Kirch- und Schul- Diener in Unſerm Chur-
Fürſtenthum und Landen / von ein und andern derer Unter-
Steuer- Einnehmer oder ihren Bedienten / bey Erlangung deſ
geordneten freyhren Eiſch- Truncks / mit einiger Abgabe belegt
werden ſollen.

Wann aber dieſes Beneficium ein Stück ihrer Beſoldung
und Unterhalts / an ſich ſelbſt auch ein wenig beträget: Als
mögen Wir ſie umb ſo viel weniger mit einiger Abforderung be-
ſchwehret wiſſen / und befehlen demnach gnädigſt / ihr wollet ge-
meldten Einnehmern von Aemtern und Städten / daß derglei-
chen ſie ſich ferner nicht unternehmen / noch den Ihrigen es ge-
ſtatten / ſondern denen Kirch- und Schul- Dienern das Geord-
nete ohne einzig Entgelt iederzeit abſolgen laſſen / auch ſich ern-
ſter Verfügung entfrehhen ſollen / bey nächſter Einrechnung /
oder wie es ſonſt am ehſt- und ſüglichſten geſchehen kan / nach-
drückſahme Andeutung thun. An dem geſchicht Unſere Mei-
nung. Datum Dresden / am 19. Decembris, Anno 1687.

An
Die verordneten Einnähmere
der Land- und Tranc- Steuer
in Meiſniſch- und Erzgebürgi-
ſchen Erreyſen.

Caubold von Wittitz

Michael Sindekeller / S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

VCA7



Steuerbansen

Alieaende und folgende Abdrücke derer weaen Aus-
 abr fälliger Land- und Trant- Steuern/
 einnahmere ergangener Verordnungen/
 Nachricht / was so wohl bei deren Ein-
 nung / als sonst / allenthalben zu beobach-
 t. die Catastra, oder neuen Steuer-Abn-
 und Laetare, nach Abmweisung beige-
 fertigt / bei zwanzig Tablern Straaffe /
 sich gründende Register oder Einrechmit-
 sein. 3. Die Steuerbahren Stände bei
 eter Straaffe / und nichts mindrer abn-
 wo es nöhtig / gekärkter Execution,
 i ausdrücklich bestimmten Taag gewiß
 4. die Steuer-Abführung mit wohl-
 Münze / gebührend leisten sollen.
 s verabsäumet / sondern es beregten
 / Aemtern und Städten / oder deren
 gemacher werde: So haben wirh aus-
 der Obet nicht allein durch gegenwär-
 ger Überbringung halber / von gewis-
 ster schreiben ist / sondern auch zum La-
 und zum Bartholomæi Vohrbeschiede
 nd abhberäumen; Daneben aber sie
 ervanz, und daß nach Verlauff des die
 sich endenden Vohrbeschieds / die Säu-
 n öftters bedroheter Versagung habender
 ompelliret / und die verfallene Straaffen
 n / erinnern wollen. Wie wir nuhn
 geübriget sähen mögten: also sind wirh
 n Dienst und freundlicher Willfahung
 den / am 8. Febr. Anno 1688.

Kreisse
mere.

Hannß Heinrich von Schönberg/
 Antonius von Schönberg/
 und
 Der Rath zu Dresden.

